

Gemeinde Großheringen

Bekanntmachung

zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Großheringen

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches

Am 13.07.2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Großheringen den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes und dessen Begründung gebilligt. Weiterhin wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

Im Flächennutzungsplan (FNP), dem vorbereitenden Bauleitplan, ist die sich aus der seitens der planenden Gemeinde beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung für das gesamte Gemarkungsgebiet nach den vorhersehbaren Bedürfnissen der Gemeinde gemäß § 5 (1) Satz 1 BauGB in den Grundzügen dargestellt.

Der Flächennutzungsplan enthält grundlegende, richtungweisende "Darstellungen", jedoch keine rechtsverbindlichen Regelungen in Form von "Festsetzungen" wie z. B. Bebauungspläne auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, die in der Folge aus dem wirksamen FNP zu entwickeln sind.

Die Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs.1 BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke und insbesondere über die Auswirkungen der Planung zu informieren.

Die Unterlagen zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes, bestehend aus dem Planentwurf und der Begründung, Stand Juli 2020 stehen im Internet auf den Seiten der Gemeinde Großheringen unter www.grossheringen.eu zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Außerdem liegen sie zu den jeweiligen Dienstzeiten

vom 28.07.2020 bis 22.09.2020 im Gemeindeamt der Gemeinde Großheringen, Kösener Straße 10 in 99518 Großheringen, für jedermann zur Einsicht öffentlich in folgenden Dienststunden aus.

Montag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr	
Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr	

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nach vorheriger Terminvereinbarung besteht unterstützend die Möglichkeit zur Erörterung der Planung.

Gem. § 4a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Großheringen, den 17.07.2020


Bürgermeister
Gemeinde Großheringen



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel am 20.07.2020
in Großheringen, Weinbergstraße an der Saalebrücke

Abgenommen am Großheringen, den

(Siegel)

.....
Baumbach
Bürgermeister